

# Germaniten und Co – alles nur harmlose Spinnereien?

Es ist zwar keine Massenbewegung - aber in vielen Meldebehörden hat es solche Vorkommnisse schon gegeben: Ein Bürger erscheint und will seinen noch gültigen Personalausweis zurückgeben. Er begründet dies zum Beispiel damit, dass er den Personalausweis nicht mehr brauche, weil er jetzt Bürger von „Germanien“ sei.

Manchmal wird zusätzlich eine „Erklärung zum veränderten Personenstand“ vorgelegt. Darin ist davon die Rede, der Bürger betrachte sich als „natürliche Person (latent)“ oder als „Staatsbürger Deutsches Reich (im Exil)“.

Wie soll eine Gemeinde mit einer solchen Situation umgehen?

### Inhalt:

1. Es geht nicht um psychisch Erkrankte
2. Die drei Standardsituationen der Praxis
  - 2.1 Wunsch nach Rückgabe des Personalausweises (kaum jemals des Reisepasses)
  - 2.2 Eigentümliches Ausfüllen des „Beiblatts zur Staatsangehörigkeit“ bei der Neubeantragung eines Personalausweises oder auch Reisepasses
  - 2.3 Vorlage eines Phantasieausweises
3. Empfehlungen für das Vorgehen in der Praxis
  - 3.1 Keine Diskussionen inhaltlicher Art führen!
  - 3.2 Wunsch nach Rückgabe eines noch gültigen Personalausweises
  - 3.3 Eigentümliches Ausfüllen des „Beiblatts zur Staatsangehörigkeit“ bei der Neubeantragung eines Personalausweises oder auch Reisepasses
  - 3.4 Vorlage eines Phantasieausweises

## 1. Es geht nicht um psychisch Erkrankte

Vorab sei auf Folgendes hingewiesen: Es gibt natürlich Menschen mit psychischen Störungen, die beispielsweise zu Wahnvorstellungen führen. Bei ihnen wäre nach Möglichkeit für medizinische

Hilfe zu sorgen, etwa durch Anfordern des Rettungsdienstes oder durch Vermittlung an eine Beratungsstelle, je nach Dringlichkeit. Um sie geht es im Folgenden jedoch nicht.

Vielmehr handelt es sich bei den Bürgern, die vorsprechen, durchweg um Menschen, die keinen Anlass zu Zweifeln an ihrer geistigen Gesundheit geben, normal berufstätig sind und teils sogar am Ort ehrenamtlich aktiv. Es sind also Menschen im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte, denen es mit ihrem Begehrten vermutlich ernst ist. Teilweise ist dabei nicht zu übersehen, dass eine gewisse politische Meinungsäußerung beabsichtigt ist: Der Bürger möchte zum Ausdruck bringen, dass er mit den Verhältnissen in Deutschland unzufrieden ist, etwa wegen der Eurokrise.

## 2. Die drei Standardsituationen der Praxis

### 2.1 Wunsch nach Rückgabe des Personalausweises (kaum jemals des Reisepasses)

In diesen Fällen erscheint der Bürger, legt einen noch gültigen Personalausweis vor und möchte ihn zurückgeben. Er begründet dies zum Beispiel damit, dass er jetzt Bürger von „Germanien“ sei oder er erklärt, er sei nicht mehr länger bereit, „Personal einer Deutschland GmbH“ zu sein.

Zugleich wird oft eine „Erklärung zum veränderten Personenstand“ überreicht. In diesem etwa

10 Seiten langen Dokument findet sich dann unter anderem die Aussage, die „Siegermächte“ hätten beim Betroffenen eine „Personenstandsänderung capititis deminutio maxima“ bewirkt. Dieser lateinische Begriff existiert übrigens tatsächlich, hatte also historisch gesehen einmal eine reale Bedeutung. Wer sich für Rechtsgeschichte interessiert, kann sich darüber hier seriös informieren: <http://www.peter-hug.ch/lexikon/capitisdeminutio>

Im Übrigen enthält der Text noch weitere, vielfach völlig irre Aussagen. Dabei wird eine ganze Reihe von gesetzlichen Vorschriften (vor allem aus dem BGB) zitiert wird, die als solche durchaus existieren.

Der Text ist im Internet öfter zu finden, etwa hier [http://www.scharlatanprodukte.de/pdf/Jan\\_Michael\\_Heiland.pdf](http://www.scharlatanprodukte.de/pdf/Jan_Michael_Heiland.pdf) sowie hier

[http://neudeutschland.org/tl\\_files/Neudeutschland/personenstandsaenderung\\_fuer\\_peter.pdf](http://neudeutschland.org/tl_files/Neudeutschland/personenstandsaenderung_fuer_peter.pdf).

Von dort haben ihn die Bürger, die vorsprechen, heruntergeladen und mit ihren eigenen Personalauslien versehen.

Manche dieser Bürger besitzen außerdem noch einen Reisepass, bei anderen ist das nicht der Fall. Der Wunsch nach Rückgabe eines noch gültigen Reisepasses wird dabei kaum jemals geäußert, ganz im Vordergrund steht der Personalausweis.

### **2.2 Eigentümliches Ausfüllen des „Beiblatts zur Staatsangehörigkeit“ bei der Neubeantragung eines Personalausweises oder auch Reisepasses**

In diesen Fällen sind der Personalausweis und/oder der Reisepass des Betroffenen abgelaufen und der Betroffene beantragt ein neues Dokument. Im Beiblatt zur Staatsangehörigkeit gibt er dabei an, seine Staatsangehörigkeit sei „germanisch“.

Zur Entgegennahme des von ihm beantragten Ausweises oder Passes ist der Antragsteller bereit.

### **2.3 Vorlage eines Phantasieausweises**

Nicht allzu häufig (aber durchaus aus der Praxis berichtet!) sind Fälle, in denen ein Bürger beispielsweise einen „Personenausweis Deutsches Reich“ vorlegt. Er ähnelt rein äußerlich einem Per-

sonalausweis, weist aber in der Rubrik „Staatsangehörigkeit“ die Eintragung „Germanisch“ oder auch „Deutsches Reich“ auf. Als Aussteller des Dokuments ist meist „Der Polizeipräsident von Groß-Berlin“ angegeben.

Solche „Reichsdokumente“ werden im Internet angeboten, siehe <http://www.deutsches-reich-exil.info/Reichsdokumente/Reichspersonenausweis.html>. Erhältlich sind sie nur gegen Zahlung eines monatlichen „Mitgliedsbeitrags“.

## **3. Empfehlungen für das Vorgehen in der Praxis**

### **3.1 Keine Diskussionen inhaltlicher Art führen!**

Deutlich abzuraten ist davon, mit Bürgern in den beschriebenen Situationen Diskussionen inhaltlicher Art zu führen. Natürlich gibt es keinen Polizeipräsidenten von Groß-Berlin, ein Deutsches Reich gibt es selbstverständlich heute nicht mehr usw. Das wissen diese Bürger vermutlich auch selbst sehr genau, mag auch das Internet voll von entsprechendem Unfug sein, wie zum Beispiel hier zu sehen ist:

[http://de.wikipedia.org/wiki/Kommissarische\\_Reichsregierung](http://de.wikipedia.org/wiki/Kommissarische_Reichsregierung)

Werden solche Punkte trotzdem angesprochen, scheint das für viele dieser Bürger ein willkommener Einstieg in politische Diskussionen zu sein, etwa über die Rolle Deutschlands in der Euro-Krise usw.

Man sollte sich also strikt auf die Anwendung des geltenden Pass- und Ausweisrechts konzentrieren und alles andere „abblocken“.

### **3.2 Wunsch nach Rückgabe eines noch gültigen Personalausweises**

Hier ist zunächst zu überprüfen, ob der Betroffene außerdem noch einen gültigen vorläufigen Personalausweis oder einen gültigen Pass besitzt. Denn zwar besteht gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 Personalausweisgesetz für alle Deutschen prinzipiell die Pflicht, einen (gültigen!) Ausweis zu besitzen

(Ausweispflicht), doch ist dabei folgendes zu beachten:

- Auch ein vorläufiger Personalausweis ist „Ausweis“ im Sinn dieser Vorschrift (siehe § 2 Abs.1 Personalausweisgesetz). Deshalb kann die Ausweispflicht auch mit einem gültigen vorläufigen Personalausweis erfüllt werden.
- Ferner kann ein gültiger Pass den Personalausweis ersetzen (siehe § 1 Abs.1 Satz 1 Halbsatz 2 Personalausweisgesetz). „Pass“ in diesem Sinn ist dabei ein Reisepass, ein vorläufiger Reisepass und auch ein Kinderreisepass (siehe §1 Abs.2 Passgesetz).

Sollte der Betroffene über ein derartiges gültiges Dokument verfügen, besteht kein Grund, die Rücknahme des Personalausweises zu verweigern. Zwar verzichtet der Betroffene damit auf ein noch gültiges Dokument, für dessen Ausstellung er entsprechende Gebühren entrichtet hat, handelt also objektiv gesehen unvernünftig. Doch kann er seine Ausweispflicht gleichwohl noch auf andere Weise erfüllen. Die Ausweispflicht ist deshalb in solchen Fällen kein Grund, die Rücknahme des Personalausweises abzulehnen.

Andererseits gilt: Sollte der Personalausweis, den der Bürger zurückgeben will, das einzige gültige Dokument sein, das für ihn ausgestellt ist, ist die Rücknahme konsequent zu verweigern. Denn in diesem Fall würde sie eine Verletzung der Ausweispflicht unterstützen bzw. ermöglichen. Der Bürger begeht in diesem Fall eine Ordnungswidrigkeit (siehe § 32 Abs. 1 Nr. 1 Personalausweisgesetz), wenn er den Personalausweis einfach im Amt zurücklässt.

Eine erfolgte Rückgabe und ihre näheren Umstände sind in einem Vermerk festzuhalten und dem Bürger ist eine Kopie dieses Vermerks auszuhändigen. Denn zu rasch gibt es später Streit um die Kosten für eine spätere Neuausstellung, wenn der „Germanite“ doch wieder zur Besinnung kommt und einen neuen Ausweis möchte.

Um Kurzschlusshandlungen nicht zu unterstützen, sollte man einen zurückgegebenen Ausweis auch nicht umgehend vernichten, sondern (unter Um-

ständen sogar bis zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer) in der Gemeinde aufbewahren. Sofern der Bürger ausdrücklich darauf hingewiesen wird, steht aber auch einer umgehenden Vernichtung rechtlich gesehen nichts im Wege.

Diese Überlegungen mögen formalistisch erscheinen. Doch sollte man bedenken, dass es manchen Betroffenen sehr gelegen kommt, sollte sich die Ausweisbehörde zu Unrecht auf die Ausweispflicht berufen und die Rücknahme verweigern. Dies bildet dann nämlich den Ansatz für das Rügen von Fehlern und eröffnet die Möglichkeit entsprechender Beschwerden.

Sollte eine solche Beschwerde Erfolg haben, pflegen die entsprechenden Schriftstücke bald darauf im Internet aufzutauchen. Ziel ist dabei dann den „Erfolg“ Gleichgesinnten zu verkünden.

### 3.3 Eigentümliches Ausfüllen des „Beiblatts zur Staatsangehörigkeit“ bei der Neubeantragung eines Personalausweises oder auch Reisepasses

In diesen Fällen hat der Betroffene eine inhaltlich unsinnige Erklärung abgegeben. Denn selbstverständlich gibt es keine „germanische Staatsangehörigkeit“ und es ist auch Unfug, die rechtliche Existenz der Bundesrepublik Deutschland zu bezweifeln.

Weitere Folgen hat eine solche Erklärung allerdings nicht. Ihre Abgabe erfüllt keinen Bußgeldtatbestand und sie hindert auch nicht daran, einen rechtlich korrekten Ausweis (Personalausweis oder-sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen vorläufiger Personalausweis) auszustellen. Die Erklärung kann schlicht ignoriert werden.

Allerdings ist wie in allen Fällen der Neubeantragung eines Ausweises darauf zu achten, dass am Vorliegen der deutschen Staatsangehörigkeit keine Zweifel bestehen. Sofern die Tatsache der Staatsangehörigkeit nicht bereits anlässlich eines früheren Antragsverfahrens dokumentiert wurde, ist die Vorlage entsprechender Unterlagen zu fordern. Das ist zwar keine Besonderheit solcher Fälle, sondern gilt generell. Bei Fällen der geschilderten Art besteht aber Anlass, diesen Punkt besonders Ernst zu nehmen.

### 3.4 Vorlage eines Phantasieausweises

Wenn ein Phantasieausweis vorgelegt wird, liegt der Gedanke an eine Straftat oder zumindest an einer Ordnungswidrigkeit auf den ersten Blick sehr nahe. Assoziationen mit der Verwendung von Falschgeld und Ähnliches stellen sich gedanklich ein.

In der Rechtsprechung ist jedoch geklärt, dass normalerweise weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

- Herstellen von Phantasieausweisen als Urkundenfälschung?

Das Herstellen von Phantasieausweisen an sich ist keine Urkundenfälschung (§ 267 Abs.1 Strafgesetzbuch). Solche Papiere stellen keine „Urkunden“ im Sinn dieser Vorschrift da.

Den Grund hierfür hat das Amtsgericht Oldenburg in einem Einstellungsbeschluss wie folgt beschrieben: „Es ist auch für einen Laien ohne weiteres ersichtlich, dass es sich bei den Papieren nicht um rechtsgültige Dokumente handelt. Bei vernünftiger Betrachtung ist jedem mit einem Mindestmaß an Reife ausgestatteten Dritten klar, dass es weder ein "Deutsches Reich" noch einen "Polizeipresident von Groß-Berlin" gibt (Beschluss vom 27.8.2002, abrufbar unter <http://www.krr-faq.net/bilder/agold01.jpg> (Seite 1) und <http://www.krr-faq.net/bilder/agold02.jpg> (Seite 2).

- Missbrauch des Bundesadlers auf solchen Phantasieausweise

Anders sieht es aus, wenn auf einem Phantasieausweis der Bundesadler missbraucht wird. Das ergibt sich aus der Entscheidung des Oberlandesgerichts Jena in folgendem Fall: Ein PKW-Fahrer hatte bei einer Verkehrskontrolle einen Phantasieausweis vorgelegt, auf dem unter anderem das Wappen des Deutschen Reichs mit dem „Reichsadler“ abgebildet war.

Die kontrollierenden Polizisten verstanden keinerlei Spaß und erstatteten Anzeige wegen Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 124 Abs.1 Satz1 Ordnungswidrigkeitengesetz. Nach dieser Vorschrift handelt unter anderem ordnungswidrig, wer

unbefugt den Bundesadler benutzt. Absatz 2 der Vorschrift legt fest, dass eine solche Ordnungswidrigkeit auch dann zu bejahen ist, wenn Darstellungen verwendet werden, die dem Bundesadler zum Verwechseln ähnlich sind.

Diese Voraussetzungen verneinte das Oberlandesgericht Jena in seiner Entscheidung über den Fall. Von Absatz 1 der Vorschrift seien nur Wappen, geschützt, die nach wie vor gelten. Diese Voraussetzung sei bei dem Wappen des Deutschen Reiches nicht erfüllt, es sei rein historischer Natur.

Auch seien sich Reichsadler und Bundesadler nicht zum Verwechseln ähnlich, so dass auch Absatz 2 der Vorschrift nicht angewandt werden könne. Die Unterschiede der beiden Adler seien vielmehr schon auf den ersten Blick deutlich erkennbar. Wer dies überprüfen möchte, möge im Internet einen Blick auf die Entscheidung werfen. Der Bundesadler ist dort links oben wiedergegeben, der Reichsadler rechts oben (siehe [http://www.weka.de/kommunalverwaltung/6586-.html?content\\_id=22965908](http://www.weka.de/kommunalverwaltung/6586-.html?content_id=22965908) ).

Ein Verstoß gegen § 124 Ordnungswidrigkeitengesetz liegt im Ergebnis also normalerweise nur dann vor, wenn der originale Bundesadler in einem Phantasieausweis verwendet wird. In solchen Fällen sollte man die für solche Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Behörde einschalten.

Dabei handelt es sich um das Bundesverwaltungsamt. Es hat den Autoren auf Anfrage mit Mail vom 13.6.2012 mitgeteilt, dass es in der Praxis auf der Basis der geschilderten Rechtsprechung wie folgt verfährt:

- „Befindet sich auf Phantasieausweisen des Deutschen Reichs (z.B. „Personenausweisen“, Führerscheinen) unmittelbar neben dem verwendeten Adler das Wort „Deutsches Reich“, wird auf den ersten Blick deutlich erkennbar, dass es sich nicht um den Bundesadler handelt. In diesen Fällen ist das Vorliegen des Tatbestands des § 124 OWiG zu verneinen. Eine Weiterleitung solcher Fälle an das Bundesverwaltungsamt ist daher nicht erforderlich.“

- *Sollte durch die äußere Gestaltung des Ausweises, Dokuments usw. ausnahmsweise nicht auf den ersten Blick deutlich erkennbar sein, dass es sich um den Reichsadler und nicht um den Bundesadler handelt, so kommt eine Ordnungswidrigkeit nach § 124 OWiG in Betracht.“*

Es ergibt also keinen Sinn, alle Fälle von Phantasieausweisen an das Bundesverwaltungsamt zu melden oder in allen derartigen Fällen die Polizei einzuschalten. Davon ist schon deshalb abzuraten, weil die Betroffenen damit auch eine Art „Erfolg“ erzielen, indem sie Behörden beschäftigen, aber am Ende dann doch nicht rechtlich belangt werden.

*Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner*